



Wannseeaten 1911 e.V.

Elkartweg 30 13587 Berlin Tel. u. Fax.: 335 88 89

Ältestenratsordnung

i. d. Neufassung vom 04.04.2004

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zusammensetzung.....	2
§ 2	Beschlussfähigkeit.....	2
§ 3	Aufgaben.....	3
§ 4	Verfahren.....	4
§ 5	Inkrafttreten.....	4

§ 1

Zusammensetzung

- (1) Der Ältestenrat besteht aus fünf Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Mitglieder des Ältestenrates werden gem. § 13 der Satzung durch die Mitglieder in der Hauptversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
- (3) Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst. Der Vorsitzende benennt ein weiteres Mitglied zum Protokollführer.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Ältestenrates vor Ablauf der Amtszeit aus, benennt der Vorstand bis zur Neuwahl kommissarisch einen Nachfolger. Das gilt zeitlich begrenzt auch, wenn ein Mitglied des Ältestenrates für längere Zeit sein Amt nicht wahrnehmen kann.
- (5) Sofern in einem strittigen Vereinsverfahren ein Mitglied des Ältestenrates selbst Partei ist, wird es bis zur Entscheidung dieses Falles von seinem Amt suspendiert.

§ 2

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Ältestenrat steht dem Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten beratend und unterstützend zur Seite.
- (2) Der Ältestenrat ist Einspruchsinstanz im Ordnungsmaßnahmenverfahren gem. § 7 der Satzung.
- (3) Der Ältestenrat nimmt die in § 13 (3) der Satzung geregelten Aufgaben wahr. Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Prüfung und Entscheidung über den Einspruch eines vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.
 - b) Schlichtung persönlicher Streitigkeiten der Mitglieder untereinander.
 - c) Prüfung, Klärung bzw. Schlichtung aller sich aus der Satzung und den Vereinsordnungen ergebenden Streitigkeiten.
- (4) Der Ältestenrat nimmt Aufgaben des Vorstandes wahr, die im Benehmen mit dem Ältestenrat auf diesen übertragen wurden.

- (5) Der Ältestenrat stellt Mängel und Verstöße gegen die Platz- und Hausordnung fest.

§ 4

Verfahren

- (1) Der Ältestenrat kann von jedem Mitglied, Organ oder Funktionsträger des Vereins angerufen werden. Der zu klärende Sachverhalt ist hierbei schriftlich darzulegen.
- (2) Der Ältestenrat verhandelt jeden angezeigten Fall baldmöglichst, spätestens jedoch vier Wochen nach Eingang. Bei Vorliegen mehrerer Fälle bleibt es dem Ältestenrat überlassen, die Reihenfolge ihrer Erledigung zu bestimmen.
- (3) Falls eine Verhandlung ausgesetzt werden muss, ist sie spätestens zwei Wochen danach erneut zu verhandeln.
- (4) Zu den Verhandlungen des Ältestenrates sind die jeweiligen Parteien sowie benannte Zeugen zu laden und zu hören. Ein Fernbleiben von Geladenen (Partei oder Zeuge) hat auf die Durchführung der Verhandlung keinen Einfluss. In einem solchen Fall bleibt es dem Ältestenrat überlassen, entweder zu entscheiden oder einen neuen Termin anzuberaumen.
- (5) Die Entscheidung des Ältestenrates einschließlich deren Begründung ist den Parteien schriftlich zuzustellen. In einem Ordnungsmaßnahmenverfahren gem. § 7 der Satzung ist das in § 7 (4) der Satzung geregelte Verfahren maßgebend.
- (6) Sofern Streitigkeiten zwischen Parteien nicht in gütlicher Weise durch den Ältestenrat beigelegt werden können, sind diese Angelegenheiten dem Vorstand zur weiteren satzungsgemäßen Bearbeitung zu übergeben.
- (7) Über alle Verhandlungen des Ältestenrates werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und dem Protokollführer unterzeichnet werden. Eine Durchschrift jedes Protokolls wird dem Vorstand zur Kenntnis zugeleitet.

§ 5

Inkrafttreten

Die Ältestenratsordnung trat mit ihrer Beschlussfassung in der Hauptversammlung am 04.04.2004 in Kraft.